

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

- 1.1. „Partner“ bezeichnet die Vertragspartei oder –Parteien der Heim AG Heizsysteme und Heim AG Solar-systeme (nachfolgend Heim AG genannt).
- 1.2. „Ware“ bezeichnet den Kaufgegenstand, auch wenn es sich um eine Dienstleistung handelt.

2. Geltung; Bestellungen von Heim beim Partner

- 2.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für jeden Einkauf von Heim AG beim Partner (weiter nur „Auftrag“). Zusätzliche oder ergänzende Vereinbarungen (z.B. Qualitätssicherungs-, Geheimhaltungsvereinbarungen) gehen den Einkaufsbedingungen im Falle von Widersprüchen vor.
- 2.2. Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Partners gelten nur dann, wenn sie von Heim AG unterschriftlich akzeptiert worden sind. Sie werden jedenfalls nicht Vertragsinhalt, wenn sie der Partner im Zuge der Anbahnung oder Abwicklung des Vertrages, insbesondere auf Lieferscheinen oder Rechnungen, an Heim AG übermittelt, auch wenn Heim AG solche Waren entgegennimmt oder die Rechnung bezahlt.
- 2.4. Aufträge, deren Änderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Aufträge welche mündlich, telefonisch oder ohne Einkaufsbestellung erfolgen und geliefert werden, können zu Lasten des Partners retourniert werden.
- 2.5. Die Aufträge müssen in jedem Fall schriftlich bestätigt werden und per E-Mail an die Adresse einkauf@heim-ag.ch gesendet werden. Die Auftragsbestätigung muss auf die Einkaufsbestellnummer, Projektnummer und Name des Bestellers der Heim AG Bezug nehmen. Die Auftragsbestätigung muss zudem die Artikelnummer, die Bezeichnung, die Ursprungsdeklaration der zu liefernde Ware, Liefertermin und der beauftragten Menge enthalten.
- 2.6. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Heim AG hat der Partner eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen. Hat der Partner diesbezüglich Zweifel, so hat er unverzüglich seine Bedenken an Heim AG schriftlich mitzuteilen.

3. Liefertermine

- 3.1. Die von Heim AG im Auftrag angegebene Lieferzeit ist ein bindender Fixtermin. Etwaige

Lieferschwierigkeiten sind Heim AG unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.

- 3.2. Die Lieferungen sind termintreu zu leisten. Bei früherer Anlieferung hat Heim AG das Recht, die Lieferung abzulehnen oder die Rücksendung auf Kosten des Partners zu veranlassen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Heim AG auf Kosten und Gefahr des Partners. Die Bezahlung der Rechnung hat diesfalls bezogen auf den vereinbarten Termin zu erfolgen.
- 3.3. Bei Nichteinhaltung eines bestätigten Liefertermins gerät der Partner, ohne dass es einer Mahnung seitens Heim AG bedürfte, in Verzug. Befindet sich der Partner im Verzug, haftet er gegenüber Heim AG für sämtliche aus der Terminverzögerung entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen (namentlich, aber nicht abschliessend auch für Produktionsausfälle, Stillstands kosten etc.).
- 3.4. Die Heim AG ist ferner im Falle des Verzuges des Partners einseitig berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Die Heim AG ist im Falle des Rücktritts berechtigt, bereits erbrachte Leistungen zurückzufordern und wahlweise entweder die bereits erhaltenen Waren gegen Bezahlung zu behalten oder aber diese zur Abholung durch den Partner bereit zu stellen, wobei im letzteren Fall keinerlei Preis- und Kostenzahlungspflicht der Heim AG besteht.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Der Partner hat alles zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan, wenn er die Waren im vertraglich vereinbarten Zustand einschliesslich aller Nachweise und Dokumente, insbesondere einschliesslich aller Ursprungszeugnisse, an Heim AG an dem vereinbarten Erfüllungsort übergeben hat. Sofern nichts Abweichendes abgemacht wird, hat der Partner sämtliche bestellten Waren auf seine Kosten und verzollt zu liefern (Im Sinne von DDP gemäss Incoterms 2020).
- 4.2. Jeder Lieferung ist vom Lieferanten ein Lieferschein beizulegen, der auf die Einkaufsbestellnummer, Kommission und Name des Einkäufers der Heim AG Bezug nehmen muss. Der Lieferschein muss zudem die Artikelnummer, die Bezeichnung, die Ursprungsdeklaration der gelieferten Ware und der gelieferten Menge enthalten.
- 4.3. Teillieferungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Heim AG zulässig.

4.4. Die gelieferten Waren sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der jeweiligen Bezeichnung und der Artikelnummer zu versehen.

4.5. Bei der Lieferung von gefährlichen Gütern hat der Partner dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

5.1. Der Transport bis zum von der Heim AG bezeichneten Bestimmungsort erfolgt auf Gefahr des Partners. Der Partner trägt bis zur Ablieferung der Ware an die Heim AG die Gefahr jeder Verschlechterung (einschliesslich des zufälligen Untergangs) der Ware. Der Partner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschliessen.

5.2. Die Ware ist, sofern keine explizite Weisung der Heim AG vorliegt, generell so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Insbesondere ist die Ware gegen jegliche Art von Ausseneinflüssen (wie namentlich, aber nicht abschliessend mechanische Beschädigung, Korrosion, Feuchtigkeitsschäden, elektromechanische Beschädigung etc.) zu schützen.

5.3. Die Heim AG ist berechtigt, in Rechnung gestellte Verpackungsmaterialien zu Eigentum zu übernehmen oder gegen Gutschrift zur Rücknahme bereit zu stellen. Wird bereit gestelltes Verpackungsmaterial vom Partner nicht innert maximal 14 Tagen abgeholt, kann die Heim AG das Verpackungsmaterial entweder behalten oder auf Kosten des Partners entsorgen.

5.4. Die Heim AG und der Partner sind frei, die Verantwortlichkeiten und die Kostentragung bezüglich Transports, Versicherung, Verzollung und Verpackung abweichend zu regeln. Eine solche Regelung muss aber vorgängig und schriftlich abgeschlossen werden, um rechtsgültig zu sein. Kommen die Parteien im Einzelfall überein, dass der Transport von der Heim AG organisiert wird, ist der Partner verpflichtet, die Ware ordnungsgemäss zu verpacken und am vereinbarten Ort termingerecht für den Verlad durch den von der Heim AG beauftragten Spediteur bereitzustellen.

6. Gewährleistung

6.1. Der Partner garantiert die Leistungsfähigkeit, insbesondere die Leistungsdaten, des Auftragsgegenstandes für den vereinbarten oder ihm erkennbaren Zweck.

6.2. Aufgrund der Qualitätszusagen des Partners verlässt sich Heim AG darauf, dass die Lieferung der Ware in vereinbarter Menge und Qualität erfolgt. Die Bestimmungen über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht werden deshalb ausdrücklich abbedungen. Heim AG kann somit Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit rügen.

6.3. Der Partner sichert zu, dass die Lieferung den zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung am Sitz der Heim AG geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie den Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln

entspricht und zudem die einschlägigen Normen der Berufsverbände einhält.

6.4. Unbeschadet längerer gesetzlicher Fristen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate seit Lieferung, sofern nicht in technischen Datenblättern oder Spezifikationen anders geregelt. Für Bauwerke oder Einbauten in unbewegliche Sachen beträgt die Frist fünf Jahre seit der schriftlichen Abnahmeerklärung von Heim AG.

7. Ersatzteilverfügbarkeit

7.1. Der Partner stellt sicher, dass für mindestens zehn Jahre nach der Lieferung noch Ersatz- und Verschleisssteile zu angemessenen Bedingungen geliefert werden können. Der Partner ist verpflichtet mindestens sechs Monate vor Einstellung der Fertigung eines einmal gelieferten Produktes zu informieren. Der Partner ist zudem verpflichtet, Heim AG die Gelegenheit zur Vornahme von Bestellungen (ohne Begrenzung der Bestellmenge und zu mit früheren Bestellungen vergleichbaren Konditionen) zu verschaffen soweit die Bestellungen der Heim AG zu erfüllen.

8. Produkthaftung und Rückruf

8.1. Der Partner stellt Heim AG von einer allfälligen Produkthaftung frei, soweit der Produkthaftungsanspruch durch die Ware verursacht worden ist. Auf Aufforderung hat der Partner zu belegen, dass das Produkthaftungsrisiko durch eine Versicherung ausreichend gedeckt wird.

8.2. Der Partner übernimmt in den Fällen der Ziffer 8.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

8.3. Vor einer Rückrufaktion oder einer sonstigen Massnahme, zu der wir zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher verpflichtet sind (nachfolgend: Rückruf), die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Partner gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Partner unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Partners ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit ein Rückruf Folge eines Mangels des vom Partner gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Partner die Kosten des Rückrufs.

9. Höhere Gewalt

9.1. Höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Unterlassung, Naturereignisse und sonstige Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solche Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte; berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von

unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Als Zahlungsziel gelten 10 Tage 3% Skonto resp. 30 Tage netto
- 10.2. Anzahlungen werden von Heim AG nur gegen Abgabe einer Bankgarantie (Erfüllungs- und Rückzahlungsgarantie) in gleicher Höhe geleistet. Wünscht der Partner eine Anzahlung, verständigen sich die Heim AG und der Partner schriftlich darüber.
- 10.3. Jede Rechnung ist vom Partner per mail an rechnung@heim-ag.ch zu senden. Jede Rechnung muss auf die Einkaufsbestellnummer, Projektnummer und Name des Bestellers der Heim AG Bezug nehmen. Die Rechnung muss zudem die Artikelnummer, die Bezeichnung, die Ursprungsdeklaration der gelieferten Ware und der gelieferten Menge enthalten.
- 10.4. Eine vollständige und ordnungsgemässe Rechnungsstellung ist Fälligkeitsvoraussetzung.

11. Preise

- 11.1 Die Vereinbarten Preise sind Festpreise einschliesslich sämtlicher Nebenkosten, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich vorgeschriebener gesetzlicher Steuern.
- 11.2 Preiserhöhungen sind mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Preiserhöhungen unterhalb dieses Zeitraumes sind gegenüber uns nicht wirksam.

12. Rechte Dritter, Geistiges Eigentum, vertrauliche Informationen

- 12.1. Der Partner garantiert, dass durch seine Lieferung beziehungsweise deren Verwendung durch Heim AG Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unbeschadet des Rechtes von Heim AG, im Falle solcher

Schutzrechtsverletzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wird der Partner Heim AG insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen.

- 12.2 Der Partner wird das geistige Eigentum von Heim AG und alle vertraulichen Informationen, von denen er zum Zweck oder anlässlich der Vertragsverhandlung und/oder -erfüllung Kenntnis erlangt, insbesondere durch von Heim AG überlassene Unterlagen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Heim AG weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung hat der Partner auch an seine Mitarbeiter zu überbinden.
- 12.3 Von Heim AG überlassene Unterlagen darf der Partner ohne Zustimmung nicht vervielfältigen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat er sie unverzüglich zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Unterlagen hat er zu löschen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Gerichtsstand für den Partner und für uns ist immer Aadorf TG, Sitz der Heim AG.
- 13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

14. Gültigkeit

- 14.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bestimmungen des Partners, die mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

Vollumfänglich einverstanden erklärt sich

Der Partner:

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift(en)

.....